Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2217 062

Gesetz: 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl I. 580) § 3 Abs 1

Rechtssatz:

Die Ermächtigung des Dienstherrn, einen über die Altersgrenze von 65 Jahren hinaus beschäftigten Beamten nach seinem Ermessen zur Ruhe zu setzen, ist für das Jahr 1947 auch bei Richtern noch als gültiges Recht anzusehen. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verlangt für die damalige Zeit keine andere Beurteilung, weil damals die Entwicklung erst einer Verwirklichung des Unabhängigkeitsgrundsatzes zustrebte.

Aktenzeichen: III ZR 120/54
Urt. des BGH v. 26. 9. 1955

LG Hamburg
OLG Hamburg

III ZR 120/54

erkündet am 26. September 1955
Fieser, Justizangestellter
ls Urkundsbeamter der Geschäft -
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtsgerichtsrats i. R. Dr. Wilhelm K[redacted],
H[redacted] N[redacted]straße[redacted],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g , vertreten durch den Senat,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 2. März 1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

27.



Tatbestand:

Der am [redacted] 1881 geborene Kläger war seit 1927 als Amtsgerichtsrat im Gebiete der Beklagten tätig; im Sommer 1945 wurde er von der Besatzungsmacht wieder als Richter vereidigt und beim Amtsgericht Hamburg-Harburg eingesetzt. Durch Verfügung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 24. Juni 1947 wurde er zum 1. Oktober 1947 in den Ruhestand versetzt. Einem Antrag vom 8. Oktober 1948 auf Wiedereinstellung wurde nicht stattgegeben. Die vor dem Verwaltungsgericht vom Kläger gegen diese Maßnahmen erhobene Klage ist rechtskräftig als unbegründet abgewiesen worden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Verfügung, durch die er in den Ruhestand versetzt worden ist, nichtig sei. In der Ablehnung seines Wiedereinstellungsgesuches erblickt er eine schuldhafte Amtspflichtverletzung; ebenso behauptet er von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, daß sie pflichtwidrig erlassen worden sei und daß die beteiligten Richter hierbei gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen hätten.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Differenz zwischen dem ihm gezahlten Ruhegehalt und den aktiven Dienstbezügen, in erster Linie als Gehalt, in zweiter Linie als Schadensersatz. Er hat zuletzt beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit von Oktober 1947 bis Oktober 1949 monatlich 202,75 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hält die Pensionierung des Klägers für wirksam und bestreitet die vom Kläger behaupteten Amtspflichtverletzungen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die beiden Vordergerichte haben die Klage für unbegründet erachtet. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Gehaltsklage als unbegründet angesehen, weil nach der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. März 1951 bindend feststehe, daß der Kläger wirksam zum 1. Oktober 1947 in den Ruhestand versetzt worden sei.

Die Revision hält demgegenüber an der Unwirksamkeit der Zurruhesetzung des Klägers fest und bezeichnet das Urteil des Oberverwaltungsgerichts als nichtig; das Gericht habe dem Schreiben der Militärregierung vom 14. September 1945 entnommen, daß der Oberlandesgerichtspräsident ermächtigt gewesen sei, einen Richter ohne Mitwirkung der Militärregierung zu entlassen; damit habe es eine Auslegung vorgenommen, zu der es nicht befugt gewesen sei; es hätte eine Entscheidung der Alliierten Hohen Kommission gemäß Art 3 Abs 2 des AHKG Nr 13 eingeholt werden müssen.

Es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob den Angriffen der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts irgend eine Berechtigung zugesprochen werden könnte. Die Bindung des ordentlichen Gerichts an die Zurruhesetzung des Klägers ergibt sich bereits aus § 146 DBG; den hier vorliegenden Verwaltungsakt könnte das zur Entscheidung über den Gehaltsanspruch berufene Gericht nur dann unberücksichtigt lassen, wenn er nichtig wäre. Davon kann aber keine Rede sein.

47

a) Die Revision meint zu Unrecht, daß die auf § 3 Abs 1 der 2. VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl I, 580) gestützte Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 24. Juni 1947 überhaupt einer gesetzlichen Grundlage entbehrt habe, weil aus dem vom Bundesverfassungsgericht angenommenen Erlöschen der Beamtenverhältnisse (vgl BVerfGE 3, 58) zu folgern sei, daß "auch das nationalsozialistische Recht, das dieses Beamtenverhältnis regelte, außer Kraft getreten sein" müsse. Das Erlöschen der Beamtenverhältnisse wird vom Bundesverfassungsgericht nicht aus der Nichtigkeit des Beamtenrechts, das diese Beamtenverhältnisse regelte, gefolgert, sondern aus ganz anderen Gründen. Mit der Frage der Fortgeltung des früheren Rechts hat die von der Revision angeführte Anschauung des Bundesverfassungsgerichts über das Erlöschen der Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 überhaupt nichts zu tun. Dafür, daß ein "Erlöschen von Beamtenverhältnissen" von sich aus auch zu einem "Außerkrafttreten des diese Beamtenverhältnisse regelnden Rechts" führen müßte, wie die Revision meint, fehlt es an jeder Grundlage.

Von der Fortgeltung der 2. Maßnahmenverordnung auch nach 1945 ist der Senat schon in mehreren Entscheidungen ausgegangen (vgl BGHZ 2, 106; 9, 368). Daran ist auch hier festzuhalten. Aus Art I KRG Nr 4 kann nicht mit dem Kläger gefolgert werden, daß für die Rechtsverhältnisse der Richter nach dem 30. Oktober 1945 nur noch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 maßgebend gewesen seien. Die Vorschrift besagt lediglich, daß "die Umgestaltung der deutschen Gerichte ... grundsätzlich in Übereinstimmung" mit dem genannten Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen "soll", setzt aber die Einzelbestimmungen der auch noch für Richter er-

lassenen beamtenrechtlichen Regelungen nicht außer Kraft. Daß es auch nach der Besetzung des deutschen Gebietes bei einer Fortgeltung des bisherigen Rechts verblieben ist, soweit nicht im Einzelfall etwas Besonderes verfügt worden ist, ergibt sich aus dem KRG Nr 1; daß dieses Gesetz die 2. Maßnahmen-Verordnung nicht außer Kraft gesetzt hat, ist in den oben angeführten Entscheidungen des Senats bereits dargelegt worden.

Es geht auch nicht an, dem § 3 Abs 1 S 2 der 2. Maßnahmen-Verordnung hinsichtlich der Richter für die hier fragliche Zeit von 1947 deshalb keine Bedeutung beizulegen, weil eine Versetzung in den Ruhestand nach Ermessen des Dienstherrn mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters nicht zu vereinbaren sei. Es muß auf die Besonderheiten der damaligen Zeit Rücksicht genommen werden. Im Jahre 1947 war es aber nicht so, daß die Unabhängigkeit des Richters als ein solches Prinzip gegolten hätte, daß die Zurruhesetzung eines über die allgemeine Altersgrenze hinaus beschäftigten Richters kraft einer Ermessensentscheidung des Dienstherrn als unstatthaft angesehen werden müßte. Die Entwicklung strebte erst einer Verwirklichung des Unabhängigkeitsgesetzes zu, die praktische Gestaltung war aber - mit Zustimmung der Militärregierungen - so, daß selbst bei Richtern, die noch nicht 65 Jahre alt waren, eine Unabsetzbarkeit nicht gewährleistet war. Deshalb muß den Rechtsvorschriften, die dem Dienstherrn eine Zurruhesetzung oder einen Widerruf nach seinem Ermessen auch bei Richtern gestatteten, für die damalige Zeit noch Geltung beigelegt werden.

Daß der Kläger teilweise auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes Ansprüche erhebt, ist unerheblich. Bei der Frage, ob die Zurruhesetzung als wirksam anzusehen ist, kann es nur auf die Rechtslage, wie

27

sie zur Zeit des Erlasses der hier strittigen Verfügung gestaltet war, ankommen. Von diesem Ausgangspunkt aus kann man aber nicht sagen, daß es an einer Rechtsgrundlage für die Zurruhesetzung des Klägers gefehlt habe.

b) Ebensowenig läßt sich eine Nichtigkeit der hier in Frage stehenden Verfügung aus dem zweiten von der Revision angeführten Gesichtspunkt herleiten. Die Revision meint, der Oberlandesgerichtspräsident hätte eine Versetzung in den Ruhestand nur mit Genehmigung der Militärregierung aussprechen können. Selbst wenn dem so wäre, müßte immerhin das Vorliegen einer Zuständigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten bejaht werden. Von einer Nichtigkeit könnte nur dann gesprochen werden, wenn eine "absolut unzuständige Behörde" den Verwaltungsakt erlassen hätte; das ist aber nicht der Fall, wenn die an sich zuständige Behörde nur verabsäumt hat, die Billigung einer anderen Stelle einzuholen.

Daß die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Länder in den zu ihrem Bereich gehörenden Personalangelegenheiten durch die Errichtung des Zentraljustizamts für die britische Zone aufgehoben worden wäre, kann ebenfalls nicht bejaht werden; vielmehr verblieb es nach wie vor bei der Einzelzuständigkeit der Länderbehörden, soweit nicht für Sonderfälle eine Zuständigkeit der Zentralstelle ausdrücklich eingeführt worden ist, was aber für Richter in der Stellung des Klägers nicht zutrifft (vgl Art IV Ziff 9 b der VO Nr 41 betr. Errichtung eines Zentraljustizamts für die Britische Zone - ABl MR S 299 -).

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten leitet das Berufungsgericht aus dem Schreiben der Militärregierung in Hamburg vom 14. September 1945 her. Ob es den Inhalt dieses Schreibens richtig gewürdigt hat, ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen, da es sich hierbei nicht um die Auslegung revisiblen Rechts handelt. Daß das Berufungsgericht vom Vorhandensein des erwähnten Schreibens und einer darin enthaltenen Ermächtigung des Oberlandesgerichtspräsidenten ausgeht, ergibt sich aus seiner Feststellung, daß am Vorhandensein dieser vom Oberverwaltungsgericht angenommenen Rechtsgrundlage "keine begründeten Zweifel ... bestehen'

2. Ebensowenig wie von einer Nichtigkeit der Zurruhesetzung kann auch von einem zum Schadensersatz verpflichtenden Verhalten der Organe der Beklagten gesprochen werden.

a) Soweit die Maßnahmen des Oberlandesgerichtspräsidenten in Betracht kommen, müßte, selbst wenn sie objektiv irgendwie angreifbar sein könnten, jedenfalls das Vorliegen eines Verschuldens verneint werden, nachdem die Verwaltungsgerichte die Maßnahme für rechtmässig erklärt haben. Es kommt in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob das Urteil des Oberverwaltungsgerichts verfahrensrechtlich ordnungsmäßig zustande gekommen ist nicht an. Entscheidend ist, daß ein mit dem hier in Betracht kommenden Recht vertrautes Kollegialgericht das Verhalten der Verwaltungsbehörde als rechtmäßig angesehen hat; denn daraus ergibt sich, daß die vom Oberlandesgerichtspräsidenten vertretene Rechtsanschauung jedenfalls nicht als so zweifelhaft bezeichnet werden kann, daß das Festhalten an ihr ihm zum Verschulden gereichen müßte.

b) Daß die Richter des Oberverwaltungsgerichts schuldhaft gehandelt hätten, ist überhaupt nicht dargetan. Das Berufungsgericht konnte deshalb mit Recht einen Schadensersatzanspruch auch auf dieser Grundlage als abwegig ansehen. Auch von der Revision wird insoweit nichts weiter geltend gemacht, so daß es bei dem Ergebnis der Unschlüssigkeit dieser Klagebegründung sein Bewenden haben muß.

Nach alledem ist die Revision des Klägers als unbegründet anzusehen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm Rietschel Dr. Weber

Wolany Dr. Beyer